Verschiedenes = Divers

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Technische Mitteilungen / Schweizerische Telegraphen- und Telephonverwaltung = Bulletin technique / Administration des télégraphes et des téléphones suisses = Bollettino tecnico / Amministrazione dei telegrafi e dei telefoni svizzeri**

Band (Jahr): **3 (1925)**

Heft 5

PDF erstellt am: **30.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

mètres de longueur d'onde. Si, sur les ondes très courtes, soit en dessous de 50 m, la réaction n'était plus possible, il y aurait lieu d'augmenter à 3 Mfd. la valeur du condensateur C 5 shuntant la batterie.

Les batteries d'anode et de chauffage doivent être en bon état; la première n'aura pas une résistance intérieure trop élevée.

Les connexions intérieures de l'appareil seront faites avec beaucoup de soins, le plus simplement possible, en évitant toute capacité parasite, et avec du fil nu rigide. Nous conseillons le fil de cuivre 1 mm, nu.

Etalonnage des selfs. Si l'on dispose d'un ondemètre, la chose est fort simple. Si tel n'est pas le cas, on pourra procéder comme suit:

Pour une self donnée, on notera soigneusement les valeurs en degrés qu'accuse le condensateur d'accord C 2 pour 2 ou 3 postes dont les longueurs d'onde sont connues. Ces degrés seront portés en coordonnée et les longueurs d'onde en abscisse sur une feuille de papier millimétré.

Il sera facile, d'après ce graphique, de savoir sur quelle longueur d'onde se trouve un poste reçu sur 80° du condensateur. Ce moyen est suffisamment précis pour un poste d'amateur chez lequel bien des facteurs peuvent faire varier les repères qui, sur des fréquences aussi élevées, ne sont pas d'une constance impeccable.

Cette dernière question sort du cadre de cet article qui, comme dit au début, n'avait qu'une modeste intention: la construction pratique et peu coûteuse d'un poste pour longueurs d'onde très courtes.... très courtes, puisqu'il nous a permis d'entendre les signaux d'un amateur français sur 13 m.

Verschiedenes — Divers.

Verwendung von gebrauchten Elementen für Radiozwecke.

Letzthin hat die Obertelegraphendirektion verfügt, dass es den mit dem Radiodienst betrauten Beamten u. a. gestattet sei, gebrauchte Messbatterien als Anodenbatterien weiter zu verwenden. Verstanden sind darunter natürlich nicht die eigentlichen Messbatterien zu 30 Volt — Lebensdauer und Kapazität derselben sind viel zu gering — sondern die Einheitsbatterien zu 50—60 Volt, die speziell auf Telegraphenbureaux Verwendung finden. Unter den als unbrauchbar eingelieferten Batterien befinden sich immer noch bis 50 % Einzelelemente, die für Radiozwecke noch viele Monate, ja oft über ein Jahr brauchbar sind. Der Strombedarf ist ja sehr gering, auch bei grössern Apparaten selten über 10—15 M. A. Elemente mit 40 und mehr M. A. (mit dem Elementprüfer zu 10 Ohm gemessen) können als brauchbar ausgeschieden werden. Man baut sich am besten einen Kasten von 8 cm Höhe, 40×40 cm Innenfläche, und kann so 100 Einzelelemente unterbringen, die normalerweise genügen. Reicht der Ersatz aus den alten eingehenden Batterien nicht aus, so bohrt man die Elemente mit geringer Stromlieferung an und füllt mit Salmiaklösung nach. In vielen Fällen genügt auch heisses Wasser. Dabei ist darauf zu achten, dass die 2—3 Bohrlöcher pro Element genau zwischen Kohle und Zink angebracht werden und genügend tief sind. Elemente, die einmal angebohrt sind, müssen infolge der nun einsetzenden Verdunstung alle 2—4 Wochen nachgefüllt werden; eine Messung mit dem Elementprüfer ist rasch durchgeführt. Entfernt man die äussere Hülle sämtlicher Elemente einer alten Einheitsbatterie, so findet man, dass der grösste Teil einen noch vollständig erhaltenen Zinkmantel aufweist; der Rückgang der Spannung und besonders der Stromstärke ist lediglich auf das Austrocknen des Elektrolyten zurückzuführen. Wer die neuen Sparlampen zu 60 M. A. verwendet und nicht über eine Akkumulatorenbatterie verfügt, kann sich eine billige Stromquelle dadurch beschaffen, dass er alte Trockenelemente, normales Modell, nach der Entfernung der Kartonhülle in alte Zink-Kohlengläser stellt und mit heissem Wasser, wenn nötig unter Zusatz von Salmiak, nachfüllt. Noch ganz erhaltene Zinkmäntel werden an einigen Stellen angebohrt. Proben haben ergeben, dass solche Elemente noch lange Zeit genügend Strom für die neuen Sparlampen liefern. Auch bei diesen Elementen, besonders bei solchen, die bei Teilnehmern mit schwachem Verkehr Verwendung fanden, kann man die Beobachtung machen, dass die Zinkmäntel noch vollständig erhalten sind, also nur der Elektrolyt versagt hat. H.

Garantie beim Kauf- und Werkvertrag.

Die „Garantie" schliesst sich rechtlich eng an die Mängelrüge und deren Recht an, indem sie auf ihre vertraglich vereinbarte Geltungsdauer dem Käufer bzw. Werkbesteller gestattet, Mängel an der Kaufsache bzw. am Werk selbst geltend zu machen, und zwar auch solche Mängel, die erst nach Ablauf der Rügefrist eintreten oder erkennbar sind.

Ueber die rechtliche Bedeutung der „Garantie" herrschen in Industrie, Handel und Gewerbe vielfach irrige Ansichten. Im Handelskauf hat der Käufer die Pflicht, die Ware sofort nach Eintreffen ordnungsgemäss zu untersuchen und Mängel dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen. Diese Pflicht zur sofortigen Untersuchung besteht in jedem Falle, auch da, wo auf eine bestimmte Zeit Garantie geleistet wird.

Die Garantie verlängert die Haftung des Verkäufers auf der einen Seite und die Möglichkeit der erfolgreichen Mängelrüge auf der anderen Seite. Die Garantiefrist beginnt stets mit der Ablieferung bzw. Empfangnahme der Ware zu laufen.

Bei der Beurteilung eines Garantiefalles, in dem die beklagte Partei einwendete, dass die geleistete Garantie sich lediglich auf den Ersatz mangelhafter Teile erstrecke, stellte sich das Gericht auf den Standpunkt, dass eine Garantieübernahme lediglich einer verlängerten Gewährleistungsfrist gleichkomme und somit dem Käufer alle rechtlichen Gewährleistungsansprüche (Rücktritt, Preisminderung, Erstattung bzw. Nachlieferung mangelloser Ware, eventuell Schadenersatz) offen bleiben, solange die Garantie vereinbart sei, d. h. für deren Geltungsdauer.

Bezüglich der Garantieleistung bei Maschinen vertrat das gleiche Gericht den Standpunkt, dass bei Verkauf von Maschinen „Leistung der Garantie in der Regel nicht die Verpflichtung des Verkäufers zur Zurücknahme bei Mängeleintritt begründet, sondern nur die Pflicht, dass der Verkäufer die Mängel, die auf die Herstellung der Maschine zurückzuführen sind, unentgeltlich zu beseitigen hat."

Besonders zu beachten ist bei der Garantie, dass sie zwar gestattet, einen später, d. h. nach Ablauf der Rügefrist erkannten Mangel rechtlich zu verfolgen, nicht aber derart, dass die Verfolgung, ohne Rücksicht auf die Zeit der Entdeckung des Mangels, bis zum Ablauf der Garantiefrist stattfinden kann. Beträgt die Garantiefrist 12 Monate, und wird im vierten ein Mangel entdeckt, so muss die Mängelrüge sofort erfolgen, d. h. es darf damit nicht bis unmittelbar vor Ablauf der Garantiefrist zugewartet werden. Dasselbe gilt von einer event. rechtlichen Verfolgung. Diese ist wirkungslos, tritt sie erst im letzten Monat der Garantiefrist ein, oder überhaupt wesentlich später als die Entdeckung des Mangels. Diesbezüglich heisst es im erwähnten Urteil: „Die Rücksicht auf das Garantieversprechen erfordert nur soviel, dass jeder bis zum Ablauf der Garantiefrist entdeckte Mangel rechtlich verfolgt werden kann, nicht aber, dass dem Käufer zu dieser Rechtsverfolgung die ganze Garantiefrist offen bleibt, gleichviel, wann der Mangel entdeckt und dem Verkäufer angezeigt worden ist."

Dieses Urteil ist auch für die Amtsstellen der Verwaltung von Interesse und Bedeutung. Sie sind darnach gehalten, entdeckte Mängel an Waren und Werken, wie Kabelbauten usw., für die Garantie geleistet wird, dem Verkäufer bzw. Unternehmer unverzüglich zur Anzeige zu bringen, ansonst die Verwaltung ihrer Gewährleistungsansprüche verlustig geht. -r.

Verlag: Materialverwaltung der Oberpostdirektion, Bern. — Druck, Clichés und Versand: „Hallwag" A.-G., Bern.